

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.10.1994

Geschäftszahl

93/07/0049

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/20 90/07/0010 1

Stammrechtssatz

Die Anordnung letztmaliger Vorkehrungen anlässlich des Erlöschens von Wasserbenutzungsrechten (§ 29 Abs 1 WRG) hat insbesondere den Zweck, den bisher Berechtigten nach Maßgabe öffentlicher Rücksichten oder Interessen Dritter zu bestimmten letztmaligen Maßnahmen in bezug auf die infolge Erlöschens konsenslos gewordene Wasserbenutzungsanlage zu verpflichten, ihn aber gleichzeitig hinsichtlich bisher bestandener Verpflichtungen zu entlasten. Dabei sieht das Gesetz neben der Anlagenbeseitigung sowie der Wiederherstellung des früheren Zustandes ganz allgemein vor, auf "andere Art" die durch die Auflassung notwendig gewordenen Vorkehrungen zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist die vom Bf und vom Sachverständigen der belangten Behörde in den Vordergrund gestellte Frage, ob es sich beim gegenständlichen Werkskanal um ein künstliches oder um ein natürliches Gerinne handelt, ohne Bedeutung (Bf ist Anrainer des Baches, der die von der Stilllegung betroffene, dem Mühlenbetrieb des Mitbeteiligten dienende Wasserbenutzungsanlage speist und selbst Betreiber eines Sägewerkes an diesem Bach; fürchtet Hochwasser für seine Betriebsanlage nach der Stilllegung der Wasserbenutzungsanlage des Mitbeteiligten; Teil des Werkskanales der von der Stilllegung betroffenen Wasserbenutzungsanlage wird für die Betriebsanlage des Bf benötigt).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

93/07/0151

93/07/0150